



An den
Vizepräsident des
1. Senats des Bundesverfassungsgerichts
Herrn Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M.
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

030 – 33 858 11 - 0
info@aba-online.de
Berlin, den 30. Juli 2019
BVerfG-24-2019

**Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 17 VersAusglG; 1 BvL 5/18
Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.10.2018 (II-10 UF 178/17)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. zur genannten Angelegenheit.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass § 17 VersAusglG unverändert beizubehalten ist.

Nachstehend erfolgen Ausführungen zur Interessenlage der Unternehmen mit Direkt- und Unterstützungskassenzusagen (dazu 1.), zur Vereinbarkeit des § 17 VersAusglG mit dem Halbteilungsgrundsatz (dazu 2.) und Gleichbehandlungsvorgaben (dazu 3.), zur Relativierung der im Vorlagebeschluss angeführten Effekte (dazu 4.) und zu Grundrechtspositionen der Unternehmen mit Direkt- und Unterstützungskassenzusagen (dazu 5). Wir bitten, den Umfang der Ausführungen zu entschuldigen. Er ist der außerordentlich hohen Bedeutung des § 17 VersAusglG für die betriebliche Altersversorgung geschuldet.

1. Interessenlage von Unternehmen mit Direktzusagen bzw. Unterstützungskassenversicherungen

1.1 Bedeutung der Direkt- und Unterstützungskassenzusage

Die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse haben für die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung eine herausragende Bedeutung. Stand 2017 umfassten die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 613 Milliarden Euro. Hiervon entfielen 303,1 Milliarden auf Direktzusagen und 37,8 Milliarden auf Unterstützungskassen (*Klein*: „Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung“, BetrAV 2019, 373). Dies entspricht mehr als 55% der gesamten Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung. Die Direktzusage umfasst über 8 Millionen Versorgungsberechtigte; der Durchführungsweg Unterstützungskasse 1,65 Millionen Anwärter und 479.000 Rentner.

1.2 Kosten der Verwaltung eines Anrechts

Eine spezifische Besonderheit der Direktzusage und der Unterstützungskassenzusage liegt darin, dass Steigerungen der Verwaltungskosten die jeweiligen Arbeitgeber in vollem Umfang und außerordentlich belasten. Bei Direktzusagen liegt dies auf der Hand, da die Verwaltung durch die Arbeitgeber als zusagende Unternehmen direkt erfolgt. Unterstützungskassen belasten häufig Verwaltungskosten in Gestalt jährlicher Verwaltungshonorare an die Arbeitgeber als Trägerunternehmen direkt weiter.

Die Verwaltung eines Anrechts in einer Direktzusage bzw. einer Unterstützungskassenzusage zieht weitere Pflichten und damit einen höheren Verwaltungsaufwand nach sich, als er im Rahmen einer privaten Rentenversicherung anfiel. Dieser resultiert neben der Anrechtseinrichtung und der Kontenverwaltung etwa aus der Auskunftserteilung nach § 4a BetrAVG, der Anpassung nach § 16 BetrAVG, der Pflicht zur Einholung versicherungsmathematischer Gutachten über die Höhe der Pensionsrückstellung, die Leistung des Insolvenzschutzes und in der Leistungsphase die lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Versorgungsleistung (vgl. z.B. BGH vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11, Rn. 40, Rn. 55 m.w.N.). Die konkreten Kosten der Verwaltung eines Anrechts variieren abhängig unter anderem von der Komplexität eines Anrechts einerseits und der Größe des Versorgungsträgers (Synergieeffekte) andererseits. Sie bewegen sich insbesondere bei Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen aber verbreitet deutlich oberhalb von 500 EUR pro Anrecht (Einzelheiten zur Höhe der Kosten der Verwaltung eines Anrechts: *Riedel*: „Zur Höhe von Teilungskosten bei unmittelbaren betrieblichen Pensionszusagen im Versorgungsausgleich“, BetrAV 2014, 617 ff. m.w.N.). Hervorzuheben ist, dass die Verwaltung eines vergleichbar komplexen Anrechts insbesondere bei kleineren und mittleren Versorgungseinrichtungen tendenziell aufwändiger ist als bei größeren Versorgungseinrichtungen.

1.3 Kostenanstieg durch Aufnahme betriebsfremder Ausgleichsberechtigter

Auf Seiten der Versorgungseinrichtungen besteht vor diesem Hintergrund ein erhebliches Interesse daran, keine betriebsfremden Personen in das eigene Versorgungssystem einbeziehen zu müssen, die zu dem Unternehmen in keinem Treue- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (vgl. auch BGH vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14, Rn. 42).

Der Administrationsaufwand steigt durch die Einbeziehung von Anrechten ausgleichsberechtigter Ehegatten nach interner Teilung erheblich. So ist bei Personen, die selbst nicht in einem mit der betreffenden Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusage belegten Arbeitsverhältnis tätig waren, mit deutlich weniger Kenntnissen über die Spezifika der konkreten Versorgungseinrichtung und Versorgungszusage zu rechnen. Dass gerade betriebliche Versorgungsansprüche eine komplexe Vielzahl von Gestaltungen umfassen, ist schon in der Gesetzesbegründung zum VersAusglG angeführt (BT-Drs. 16/10144, Seiten 32, 82). Insbesondere Direktzusagen sind zudem auch sehr stark unternehmensindividuell ausgestaltet. Die fehlende „Sozialisation“ ausgleichsberechtigter Personen in der Versorgungszusage lässt deshalb einen überproportionalen Anstieg des administrativen Aufwands be-

fürchten. Zudem entfallen in solchen Fällen Synergieeffekte für die Abwicklung von Pensionszusagen, z.B. durch die Verwendung der ohnehin im Unternehmen geführten Daten der Mitarbeiter.

Überdies führt – ungeachtet der besonderen Herausforderungen in der Verwaltung von Anrechten unternehmensfremder Personen – die Anhebung der Anzahl der zu verwaltenden Anrechte zu einem Anstieg der Verwaltungskosten.

1.4 Kostenumlage nach § 13 VersAusglG nicht auf Massenverfahren ausgelegt

Das VersAusglG sieht zwar bei interner Teilung in seinem § 13 VersAusglG grundsätzlich die Möglichkeit zur Umlage von Teilungskosten vor. Der BGH (grundlegend vom 01.02.2012 – XII ZB 172/177) lässt auch grundsätzlich die Umlage aller durch die interne Teilung entstehenden Kosten zu, um die vom Gesetzgeber präferierte interne Teilung für den Versorgungsträger kostenneutral auszugestalten.

Allerdings stellt der BGH strenge Anforderungen an die Darlegung der Angemessenheit der umlagefähigen Teilungskosten. Eine für ein Massenverfahren wie den Versorgungsausgleich praktisch realisierbare pauschalierte Teilungskostenumlage lässt der BGH nur bis zu einer Höchstgrenze zu. Die gebotene Begrenzung auf angemessene Teilungskosten könne bei einer Obergrenze von nicht mehr als 500 EUR typischerweise als gewährleistet angesehen werden, ohne dass der Versorgungsträger zu den Einzelheiten seiner Mischkalkulation näher vortragen muss (vgl. BGH vom 18.03.2015 – XII ZB 74/12, Rn. 14). Der BGH lässt zwar auch die Umlage höherer Teilungskosten zu. Erforderlich ist hierfür aber, dass der Versorgungsträger konkret darlegen muss, dass ein Höchstbetrag von 500 EUR pro Anrecht für ihn nicht auskömmlich ist und bis zu welchem Höchstbetrag im Rahmen einer Mischkalkulation höherwertige Anrechte belastet werden müssen, um – ggf. unter Berücksichtigung eines angesetzten Mindestbetrages – zu erreichen, dass eine Mischkalkulation insgesamt aufgeht (vgl. BGH vom 18.03.2015 – XII ZB 74/12, Rn. 15; vom 25.03.2015 – XII ZB 156/12, Rn. 9). Derartige Darlegungen setzen u.a. umfangreiche Auswertungen über den Bestand der Versorgungsanrechte, einzelne Arbeitsschritte und Zuordnung der hierfür anzusetzenden Personal- und Sachkosten voraus. Einen gewissen Einblick in die Vielfältigkeit der Nachfragen, die durch entsprechende Darlegungen ausgelöst werden, bietet die veröffentlichte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Aspekt Teilungskostenumlage. Sollte der erkennende Senat konkrete Beispiele für den Umfang der Darlegungen benötigen, wird angeregt, dass der erkennende Senat beispielhaft die Akten der Verfahren heranzieht, die wegen des Aspekts Teilungskostenumlage durch die Instanzen bis zum BGH bewegt worden sind (nach diesseitigem Kenntnisstand: BGH vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11; vom 04.04.2012 – XII ZB 310/11; vom 27.06.2012 – XII ZB 275/11; vom 11.07.2012 – XII ZB 459/11; vom 18.03.2015 – XII ZB 74/12; vom 25.03.2015 – XII ZB 156/12). Der Umfang der für eine solche Darlegung und einen solchen Nachweis erforderlichen Ausführungen geht weit über das Maß dessen hinaus, was in einem Massenverfahren wie dem Versorgungsausgleich für eine Versorgungseinrichtung realistisch leistbar ist.

Abgesehen davon, dass Versorgungseinrichtungen schon strukturell nicht auf Massenverfahren mit einem derart hohen Darlegungs- und Nachweisaufwand aufgestellt sind, ist zusätzlich auch zu bedenken, dass die Kosten

für die Teilnahme am Verfahren über den Versorgungsausgleich schon sachlich nicht nach § 13 VersAusglG umlagefähig sind (dazu BGH vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11) und die sehr hohen Kosten für die Darlegung und den Nachweis von über 500 EUR pro Anrecht hinausgehender Teilungskosten damit in jedem Fall zu Lasten der Versorgungseinrichtungen gehen. Die Kosten für die Verfahrensteilnahme sind zwar auch bei externer Teilung nicht umlagefähig, weil dort überhaupt keine Kostenumlage vorgesehen ist. Bei der externen Teilung ist aber bislang kein Aspekt ersichtlich, bei dem die Wahrung der Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger nur zum Preis derart umfangreicher Darlegungen erreicht werden kann, wie sie bei der Teilungskostenumlage oberhalb der Obergrenzen für pauschalierte Ansätze bei interner Teilung zu erbringen sind.

Im Ergebnis sind Arbeitgeber mit Direkt- und Unterstützungskassenzusagen und interner Teilung nach unserem Kenntnisstand verbreitet dazu übergegangen, von den sehr aufwändigen und für Massenverfahren zu teuren Kostendarlegungen abzusehen und Teilungskosten nur bis zu den für die Pauschalierung auf Basis der BGH-Rechtsprechung von Gerichten akzeptierten Obergrenze anzusetzen. Für die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung ist dies sicherlich ein Hindernis. Ein noch höheres Maß an Besorgnis hinsichtlich der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wäre angezeigt, wenn zusätzlich auch die flexible gesetzliche Ausgestaltung des § 17 VersAusglG entfallen sollte.

Damit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass ein Entfall des § 17 VersAusglG für Arbeitgeber mit Direktzusagen bzw. Unterstützungskassenzusagen eine deutliche Mehrbelastung in Gestalt zusätzlicher Anrechtsverwaltung und der damit einhergehenden Kosten nach sich zöge.

1.5 Interessenabwägung des Gesetzgebers des VersAusglG

Nach diesseitigem Kenntnisstand war die Einführung des § 17 VersAusglG seinerzeit Geschäftsgrundlage des politischen Konsenses, der hinter dem VersAusglG steht. Der Gesetzgeber des VersAusglG hat § 17 VersAusglG eingeführt und dabei das Einzelinteresse ausgleichsberechtigter Personen dem Allgemeininteresse an einer Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung untergeordnet. Hintergrund ist, dass der Arbeitgeber bei den internen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung konfrontiert ist, da ihm die Verwaltung der Anrechte obliegt (vgl. BT-Drs. 16/10144, Seite 38, Seite 60). Das mögliche Interesse der ausgleichsberechtigten Person an einer internen Teilung muss in diesen Fällen zurückstehen. Es bleibt aber gewahrt, weil die ausgleichsberechtigte Person nach § 15 VersAusglG über die Zielversorgung entscheidet (BT-Drs. 16/10144, Seite 60). Die ausgleichsberechtigte Person erhält die Hälfte des Kapitalwerts des auszugleichenden Versorgungsanrechts und kann dieses nach ihrer Wahl bei einem tauglichen Zielversorgungsträger (§ 15 VersAusglG) anlegen.

Diese Interessenabwägung des Gesetzgebers ist konsequent. Das Scheitern der Ehe ist dem privaten Lebensbereich des Arbeitnehmers zugeordnet und darf nicht zu Lasten des Arbeitgebers und damit mittelbar zu Lasten der politisch gewünschten Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung gehen. Diese gesetzgeberische Abwägung fügt sich auch in die weitere Systematik der Wertentscheidungen des Gesetzgebers systemgerecht ein. Der Gesetzgeber ist – gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – bestrebt, die betriebliche

Altersversorgung als kapitalgedeckte und mit den Vorteilen der kollektiven Ausgestaltung verbundene zweite Säule der Altersversorgung auszubauen (zuletzt: Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.07.2017, BGBl. I, 3214).

1.6 Ergebnis zur Interessenlage betrieblicher Arbeitgeber mit Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusagen

Eine Abschaffung des § 17 VersAusglG und die damit einhergehende erhebliche Ausweitung der zwangsweisen internen Teilung von Anrechten aus betrieblichen Direkt- und Unterstützungskassenzusagen würde zu einer erheblichen Mehrbelastung dieser Versorgungseinrichtungen führen. Dies bringt die Gefahr eines Rückzugs von Arbeitgebern aus der betrieblichen Altersversorgung mit sich.

2. § 17 VersAusglG wahrt den Halbteilungsgrundsatz

2.1 Schutzbereich der Halbteilung: Häftiges ehezeitanteiliges Versorgungsvermögen

Der Halbteilungsgrundsatz ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG. Der Versorgungsausgleich ist u.a. aus dem güterrechtlichen Prinzip der Vermögensteilung abgeleitet (BVerfG vom 04.04.1984 – 1 BvR 1323/82, Rn. 28). Die weiter bestehende rechtliche Bindung der Ehegatten rechtfertigt grundsätzlich die Aufteilung des während der Ehezeit erworbenen „Versorgungsvermögens“ (BVerfG vom 28.02.1980 – 1 BvL 17/77 u.a., Rn. 160). Die Versorgungsanrechte sind bei der Scheidung zwischen den Eheleuten gleichmäßig aufzuteilen, so dass jeder Ehegatte die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Vermögenswerte auf den künftigen Lebensweg mitnimmt (BVerfG vom 04.04.1984 – 1 BvR 1323/82, Rn. 28, BVerfG vom 02.05.2006 – 1 BvR 1275/97 unter II.1 der Gründe, BVerfG vom 02.05.2006 – 1 BvR 1351/95, Rn. 13).

Als konsequente Umsetzung der Halbteilung des Versorgungsvermögens – und eben nicht der Halbteilung der Versorgungsleistungen – definiert § 1 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG den der ausgleichsberechtigten Person zustehenden Ausgleichswert als „die Hälfte des Wertes des jeweiligen Ehezeitanteils“.

2.2 Kein Eingriff durch Unterbewertung des Versorgungsvermögens

2.2.1 Anforderungen an einen Eingriff in den Halbteilungsgrundsatz: Erhebliche Unterbewertung des Versorgungsvermögens

Ein Eingriff in den Halbteilungsgrundsatz wäre bei einer erheblichen Unterbewertung des auszugleichenden Anrechts gegeben. Hierdurch wird der ausgleichsberechtigte Ehegatte in seinem Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG auf gleiche Teilhabe am ehelichen Versorgungsvermögen verletzt (BVerfG vom 02.05.2006 – 1 BvR 1275/97 unter II. 2. A) bb) (3) der Gründe, ebenso vom 02.05.2006 – 1 BvR 1351/95, Rn. 19).

2.2.2 § 17 VersAusglG regelt Bewertungsfragen nicht

§ 17 VersAusglG regelt nicht die Bewertung von Versorgungsanrechten. Die Norm stellt vielmehr auf das Ergebnis der Bewertung nach den hier nicht zur Überprüfung vorgelegten §§ 39 ff., 45, 47 VersAusglG ab und kann jedes Ergebnis der Bewertungsvorgaben umsetzen. Die Konkretisierung der versicherungsmathematischen Bewertungsparameter erfolgt indes auch in den §§ 39 ff., 45, 47 VersAusglG nicht durch das Gesetz selbst, sondern zum Teil in den Gesetzesmaterialien (Rechnungszins: BT-Drs. 16/11903, Seite 56) und zum Teil durch höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH.

2.2.3 Vorlagebeschluss moniert nicht die Bewertung des auszugleichenden Anrechts

Die Bewertung des im Rahmen des § 17 VersAusglG aufzuteilenden Versorgungsvermögens aus betrieblichen Direktzusagen bzw. Unterstützungskassenzusagen moniert das vorlegende Gericht nicht als solche. Bezogen auf den relevantesten Bewertungsfaktor, den Rechnungszins, führt das vorlegende Gericht vielmehr sogar aus, dass „kein besser begründbarer Zinssatz als der BilMoG-Zinssatz gefunden werden kann“ (OLG Hamm vom 09.10.2018 – II-10 UF 178/17, Seite 8 oben).

2.2.4 BGH widerlegt Unterbewertungseinwand von Teilen der Fachliteratur überzeugend

Teile der seitens des vorlegenden OLG in Bezug genommenen Literatur sehen – anders als das vorlegende OLG – demgegenüber eine angebliche Unterbewertung.

Abweichend davon zeigen sowohl das vorlegende OLG (dort Seiten 5 bis 8 und Seite 13) als auch die Rechtsprechung des BGH (grundlegend vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14, vgl. insbesondere aber auch BGH vom 22.06.2016 – XII ZB 248/15, Rn. 18 bis 23) überzeugend auf, dass die Bewertung betrieblicher Versorgungsanrechte auch mit dem BilMoG-Zins¹ nach § 253 Abs. 2 HGB i.V.m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung zutreffend und sachlich angemessen ist. Insbesondere handelt es sich um den Zinssatz, zu dem Unternehmen in Deutschland ihre Versorgungsverpflichtung kraft gesetzlicher Vorgabe zu Begrenzung ihrer Ausschüttungsmöglichkeiten zu bewerten haben.

Wäre ein niedrigerer als der BilMoG-Zinssatz anzusetzen (mit der Folge höherer benötigter Kapitalien), zöge dies eine wirtschaftliche Mehrbelastung der Versorgungsträger nach sich, weil der dem Unternehmen gegenüber dem Zielversorgungsträger auferlegten Zahlungspflicht keine wertentsprechende Teilauflösung der Bilanz

¹ Mit dem BilMoG wurde ein 7-Jahres-Durchschnittszins auf Basis von Marktzinssätzen in § 253 Abs. 2 HGB eingeführt. Mittlerweile wurde § 253 Abs. 2 HGB dahingehend geändert, dass für die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen ein 10-Jahres-Durchschnittszins gilt. Nach § 253 Abs. 6 HGB wird aber die Ausschüttungsmöglichkeit des Unternehmens und damit eine der Hauptzielrichtungen des HGB-Abschlusses durch eine Vergleichsbewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins begrenzt. Auch für den Versorgungsausgleich bleibt es nach der BGH-Rechtsprechung beim ursprünglichen 7-Jahres-Durchschnittszins nach dem BilMoG, so dass wir in dieser Stellungnahme bewusst vom BilMoG-Zins und nicht vom HGB-Zins sprechen.

gegenüber stünde. Zu beachten ist überdies, dass der Ausgleichswert auch die für die erwartete Leistungsdynamik der Versorgung gebildete Rückstellung (Rententrend) mit umfasst (vgl. dazu insbesondere BGH vom 07.03.2018 – XII ZB 408/24, Rn. 48 ff.). Der Versorgungsträger hat exakt den Wert „mitzugeben“, den er tatsächlich für die eingegangene Versorgungsverpflichtung vorhält. Er „spart“ insbesondere nicht auf Kosten ausgleichsberechtigter Ehegatten.

2.3 Kein Eingriff durch Wechsel des Versorgungssystems

2.3.1 Wechsel des Versorgungssystems mit Halbteilungsgrundsatz vereinbar

Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht gehalten, den Versorgungsausgleich einzuführen (BVerfG vom 08.04.1986 – 1 BvR 1186/83, Rn. 60). Vor diesem Hintergrund besteht für den Gesetzgeber auch bei der Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs Spielraum. Dieser Spielraum umfasst insbesondere die Möglichkeit, das Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten in einem anderen Versorgungssystem als dem des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu begründen.

Die Verfassungswidrigkeit der ausnahmslos vorgesehenen Beitragszahlung (§ 1587b Abs. 3 Satz 1 BGB a.F.) resultierte allein aus der erheblichen Belastung des ausgleichspflichtigen Ehegatten mit den aufzubringenden Beiträgen (BVerfG vom 27.01.1983 – 1 BvR 1008/79 u.a., Rn. 77 ff.). Spiegelbildlich waren sowohl die an das Erfordernis einer nicht unbilligen Belastung des ausgleichspflichtigen Ehegatten geknüpfte Abfindungsregelung des § 1587l BGB a.F. (BVerfG vom 08.04.1986 – 1 BvR 1186/93 u.a., Rn. 71) als auch das „erweiterte Splitting“ nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VAHRG a.F. (BVerfG vom 08.04.1986, a.a.O., Rn. 73 ff.) verfassungsrechtlich zulässig. Hier war jeweils der Überforderungsschutz in Bezug auf den ausgleichspflichtigen Ehegatten berücksichtigt.

Der heute mit der externen Teilung und früher mit der Abfindung nach § 1587l BGB a.F., § 3a Abs.1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VAHRG a.F. einhergehende Wechsel des Versorgungssystems verstößt trotz etwaiger „Transferverluste“ nicht gegen den Halbteilungsgrundsatz. Die mit der notwendigen Umwertung einhergehende Einpassung der zu übertragenden Anwartschaften in das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung führt zur Begründung zwar nicht gleichartiger, aber gleichwertiger Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, da etwaige „Transferverluste“ durch anderweitige Vorzüge in der gesetzlichen Rentenversicherung kompensiert werden. Sie liegen neben dem Erwerb von Ansprüchen der Hinterbliebenenversorgung insbesondere in der Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für Mütter und Väter und in der Ausübung eigener Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Hilfe der hierher übertragenen Anwartschaftsrechte aus dem Versorgungsausgleich (vgl. BVerfG vom 02.05.2006 – 1 BvR 1275/97 unter II. 2. a) aa) der Gründe). Ergänzend zu den angeführten Vorzügen der gesetzlichen Rentenversicherung kann z.B. angeführt werden, dass Bezieher von Leistungen aus betrieblichen Versorgungsanrechten bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung den gesamten Sozialversicherungsbeitrag zu tragen haben (vgl. §§ 229 Abs. 1 Nr. 5 HS 1, 226 Abs. 1 Nr. 3, 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. §§ 57, 59 SGB XI), während die gesetzliche Rentenversicherung zusätzlich zur Rente einen Beitragszuschuss gewährt.

Das BVerfG (vom 08.04.1986 – 1 BvR 1186/83 u.a., Rn. 71) hat es überdies nicht beanstandet, dass die Abfindungsregelung nach § 1587I BGB a.F. keinen „Einkauf“ der ausgleichsberechtigten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung verlangte, sondern auch die Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung zuließ. Sowohl die gesetzliche Rentenversicherung als auch private Lebens- oder Rentenversicherungen stehen auch heute – neben anderen Zielversorgungsträgern wie z.B. der Versorgungsausgleichskasse – zur Aufnahme von Ausgleichswerten aus extern geteilten betrieblichen Versorgungsanrechten zur Verfügung.

Diese Rechtsprechungslinie verdeutlicht, weshalb das BVerfG den von ihm verwendeten Begriff der Halbteilung von Anrechten zwar wiederholt als Halbteilung des Versorgungsvermögens/der Vermögenswerte (Belege vgl. vorstehend Ziff. 2.1. dieses Schriftsatzes), aber nicht als Halbteilung der Versorgungsleistung konkretisiert hat (vgl. auch *Siede*, „Ist § 17 VersAusglG verfassungsgemäß? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Kritik an dieser Vorschrift“, FamRB 2015, 70 ff. (74)).

Das BVerfG (vom 06.05.2014 – 1 BvL 9/12 und 1 BvR 1145/13, Rn. 44, Rn. 46) hat diese Rechtsprechungslinie zuletzt weiter dahingehend bestätigt, dass der Versorgungsausgleich seinen Zweck bereits erreicht, wenn zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten eine eigenständige Versorgung geschaffen wurde. Diese verfehlt ihren Zweck insbesondere nicht dadurch, dass es im konkreten Einzelfall zu keiner Leistung oder einer statistisch betrachtet geringeren Leistung kommt.

Ausgehend von diesem ihm eingeräumten Spielraum hat der Gesetzgeber die hier zu prüfende Regelung des § 17 VersAusglG eingeführt.

Mit dem Nebeneinander von interner und externer Teilung regelt das VersAusglG zwei unterschiedliche Teilungsparadigmen: Die interne Teilung ist u.a. in § 11 VersAusglG ausgestaltet, der eine „gleichwertige Teilhabe“ und eine „vergleichbare Wertentwicklung“ voraussetzt. Sie ist als Regel-Teilungsform auf den relativen Gleichlauf der Versorgungsanrechte im Leistungsfall ausgelegt, bei dem die geteilten Anrechte sich in demselben Versorgungssystem entwickeln und dieselben Chancen und Risiken teilen. Hinter ihr steht das Gerechtigkeitsmodell der *ius distributiva* im Zeitpunkt der Leistung. Selbst bei der internen Teilung erfolgt aber kein vollständiger Gleichlauf der Entwicklung des ausgeglichenen und des zugunsten der ausgleichsberechtigten Person übertragenen Anrechts. Unterschiede resultieren zum einen aus verschiedenen Lebensaltern der Ehegatten und unterschiedlichen individuellen Schicksalen (z.B. Eintritt von Invalidität). Sie resultieren aber auch aus späteren Veränderungen der Versorgungszusage, die einen noch in dem der Versorgungszusage zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis stehenden ausgleichspflichtigen Ehegatten erfassen können, den – kraft gesetzlicher Fiktion in § 12 VersAusglG – als unverfallbar ausgeschiedenen ehemaligen Mitarbeiter anzusehenden ausgleichsberechtigten Ehegatten aber nicht. Dasselbe gilt für etwaige Betriebsübergänge nach § 613a BGB und den mit Abs. 1 Satz 2 bis 4 dieser Norm ggf. einhergehenden Veränderungen bestehender Versorgungsanrechte aktiver Arbeitnehmer.

Die externe Teilung ist u.a. durch § 15 VersAusglG gesetzlich ausgestaltet, der verlangt, dass die Zielversorgung „eine angemessene Versorgung“ gewährleisten muss. Bei der externen Teilung ist die Halbteilung bereits im Zeitpunkt der Teilung verwirklicht, da mit dem Ausgleichswert der ehezeitliche Kapitalwert der Versorgung halbiert wird. Sie kann sich hier schon strukturell nicht auf den Leistungszeitraum beziehen. Hinter der externen Teilung steht das Gerechtigkeitsmodell der *ius commutativa* im Zeitpunkt der Teilung. Darin liegt kein Systemfehler, sondern eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, um die nicht-staatlichen Versorgungswerke, die durch die Reform des Versorgungsausgleichs im Übrigen erheblich in die Pflicht genommen werden, nicht zusätzlich zu belasten (vgl. *Grundmann/Schmid*, „Wandel der Altersvorsorge und Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ in: Festschrift für *Hahne*, 393 ff., Seite 403 m.w.N.). Die auf den Stichtag Ehezeitende bezogene hälftige Teilung von Kapitalwerten setzt – bei zutreffender Bewertung der Kapitalwerte – die vorstehend unter Ziff. 2.1 beschriebenen Vorgaben des BVerfG exakt um, ohne über sie hinaus zu gehen. Sie fügt sich auch im Übrigen ins System der familienrechtlichen Vermögenseinsetzungen ein. Wird etwa im Zuge eines Zugewinnausgleichs eine Immobilie auf einen Ehegatten übertragen, so spielt deren Wertentwicklung nach der Scheidung keinerlei Rolle mehr, weil das gemeinsam erworbene Vermögen bezogen auf den Zeitpunkt der Scheidung endgültig aufgeteilt worden ist. Sofern im Gegenzug für die Zuordnung der Immobilie dem anderen Ehegatten im Zugewinnausgleich Geldbeträge zugeordnet worden wären, würde auch nicht kritisiert, dass dieser hierfür Güter oder Dienstleistungen nur zum bei der jeweils – erst nach der endgültigen Vermögensaufteilung möglichen – Transaktion maßgeblichen Marktpreis einkaufen kann. Im Zugewinnausgleich ist damit unstreitig, dass die Teilung des korrekt bewerteten Vermögensgegenstandes ausreicht und die spätere Entwicklung des externen wirtschaftlichen Umfelds (Wertentwicklung) keine Relevanz für die Angemessenheit der stichtagsbezogenen Teilung hat. Soweit die externe Teilung – etwa nach einem starken Zinsanstieg innerhalb kurzer Zeit (vgl. dazu auch Ziff. 4.2 dieser Stellungnahme) – zu höheren Versorgungsleistungen beim Zielversorgungsträger führen würde, als sie beim abgebenden Versorgungsträger erzielt würden, wäre auch gegen die externe Teilung im Versorgungsausgleich nicht mit Einwänden zu rechnen.

2.3.2 Zusammenspiel aus zutreffender Bewertung des Versorgungsvermögens und Rückrechnung beim Zielversorgungsträger berührt den Halbteilungsgrundsatz nicht

Im Kern moniert das vorliegende Gericht, der ausgleichsberechtigte Ehegatte müsse bei unterstellt identischen biometrischen Faktoren mit dem ausgleichspflichtigen Ehegatten dennoch mit einer deutlich niedrigeren Rente nach Teilung rechnen (OLG Hamm, a.a.O., Seite 6). Dies resultiere aus den Unterschieden bei Ermittlung des Kapitalwerts durch den abgebenden Versorgungsträger einerseits und der Umrechnung/Rückrechnung dieses Kapitalwerts in ein Rentenrecht durch die aufnahmebereiten Zielversorgungsträger andererseits.

Dieser Einwand berührt den vorstehend unter Ziff. 2.3.1 dieser Stellungnahme beschriebenen Schutzbereich der Halbteilung nicht. Mit dem unter Ziff. 2.1 dieser Stellungnahme beschriebenen Schutzbereich der Halbteilung ist § 17 VersAusglG vereinbar, da das zutreffend bewertete ehezeitanteilige Versorgungsvermögen hälftig aufgeteilt wird.

3. Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG eingehalten

Wie *Siede* („Ist § 17 VersAusglG verfassungsgemäß? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Kritik an dieser Vorschrift“, FamRB 2015, 70 ff. (74 bis 77)) überzeugend herausarbeitet, ist § 17 VersAusglG mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Ergänzend zu den überzeugenden Ausführungen bei *Siede* a.a.O. nehmen wir insbesondere hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung einer etwa in § 17 VersAusglG liegenden Ungleichbehandlung auf die Ausführungen unter Ziff. 5 dieser Stellungnahme Bezug.

4. Relativierung der im Vorlagebeschluss angeführten Effekte

Nach diesseitiger Auffassung sind weder die verfassungsrechtliche Halbteilung berührt noch Gleichbehandlungsvorgaben verletzt, so dass es auf die im Vorlagebeschluss angeführten Effekte nicht ankommt. Die nachstehenden Ausführungen erfolgen hilfsweise für den Fall, dass der Halbteilungsgrundsatz bzw. Gleichbehandlungsvorgaben nach Auffassung des erkennenden Senats abweichend von Ziff. 2. bzw. Ziff. 3. dieser Stellungnahme und der dort ausgeführten Rechtsprechung so zu verstehen sein sollten, dass sie – bereinigt um Alter und Biometrie – gleich hohe Versorgungsleistungen im Versorgungsfall fordern.

4.1 Zinsdifferenz als temporärer Spezialeffekt

Der BGH (vgl. Nachweise vorstehend unter Ziff. 2.2.4) hat zutreffend dargelegt, dass das zeitverzögerte Absinken des BilMoG-Zinses wegen des Glättungseffekts infolge der siebenjährigen Durchschnittsbildung zu einer Sondersituation führte, in der zeitweise die Abstände zwischen dem BilMoG-Zins und der Gesamtrendite versicherungsförmiger Versorgungsträger besonders hoch ausfiel. Er hat ferner überzeugend dargelegt, dass bei einem Anstieg des Marktzinses in kurzer Zeit Anrechte bei versicherungsförmigen Versorgungsträgern wegen der dann ansteigenden Anlageerträge profitieren, was bei Direktzusagen bzw. Unterstützungskassenzusagen vorbehaltlich Sondergestaltungen nicht der Fall ist. Das vorliegende Gericht (OLG Hamm, a.a.O., Seite 12) räumt auch selbst ein, dass aktuell die Intensität der dort beschriebenen Effekte mit dem Absinken des BilMoG-Zinses fortschreitend abnimmt.

4.2 Aktuelles Zinsumfeld und aktuelle Zukunftsprognosen

Das vorliegende OLG führt aber weiter aus, dies beseitige die Gefahr einer wieder zunehmenden Intensität für die Zukunft nicht, der Effekt könne sich jederzeit wiederholen (OLG Hamm, a.a.O., Seite 12). Diese Einschätzung deckt sich jedenfalls nicht mit den derzeitigen Prognosen für die mittelfristige Entwicklung. Die Prognosezinssätze für den künftigen BilMoG-Zins liegt auf Basis der Marktdaten vom 30.06.2019 wie folgt (Quelle: KPMG):

	7 Jahre	10 Jahre
31.12.2019	1,99%	2,73%
31.12.2020	1,68%	2,36%
31.12.2021	1,45%	1,95%
31.12.2022	1,32%	1,70%
31.12.2023	1,25%	1,48%
31.12.2024	1,14%	1,32%

Die Gesamtverzinsung inklusive Gewinnbeteiligung von Rentenversicherungen (als Beispiel für eine Zielversorgung in Form einer Direktversicherung) liegt aktuell im Branchendurchschnitt bei 3,23% und ohne Schlussüberschüsse bei 2,40%, also deutlich über dem 7-Jahres-BilMoG-Zins (Quelle: Assekurata: „Marktstudie 2019: Überschussbeteiligungen und Garantien“ vom 07.02.2019, Seite 16). Daher lässt sich schon jetzt das Argument einer „Benachteiligung“ durch eine schlechtere Verzinsung in der Zielversorgung nicht aufrechterhalten. Auch zukünftig ist davon auszugehen, dass versicherungsförmige Zielversorgungsträger eine laufende Durchschnittsverzinsung erzielen, die oberhalb der Euro-Swapsätze liegt.

Die derzeit denkbaren Marktszenarien sind vor diesem Hintergrund nicht mit nachteiligen Effekten externer Teilung für ausgleichsberechtigte Personen aufgrund der Zinsbestimmungsmethodik verbunden. So wäre eine langanhaltende Niedrigzinsphase tendenziell bezogen auf die seitens ausgleichsberechtigter Ehegatten nach externer Teilung bei versicherungsförmigen Zielversorgungsträgern erwartbaren Versorgungsleistungen neutral. Sowohl die abgebende Versorgungseinrichtung als auch der Zielversorgungsträger wären gleichermaßen mit niedrigen Zinsen konfrontiert. Ein Anstieg der Kapitalmarktrenditen wäre aus Perspektive der Leistungshöhe des ausgleichsberechtigten Ehegatten nach externer Teilung sogar zeitweise „vorteilhaft“, da versicherungsförmige Träger schon höhere Anlagerenditen erzielen können, während der interne Bewertungszins aufgrund der Durchschnittsbildung nur träge reagiert.

4.3 Angeführter Umfang der Differenzen während der temporären Sondersituation in den Jahren nach der Weltfinanzkrise von 2007

Im Vorlagebeschluss (Seite 10) ist die Aussage niedergelegt, die Differenz zwischen Gesamtrendite versicherungsförmiger Versorgungsträger und dem BilMoG-Zins habe zwischen September 2009 und September 2017 über 2% gelegen; die Überschussbeteiligung habe den Garantiezins bei Lebensversicherungen im Durchschnitt nur um einen Prozentpunkt überstiegen (OLG Hamm, a.a.O., Seite 10) und versicherungsförmige Zielversorgungsträger seien kaum in der Lage, ihre Versicherungsnehmer an nennenswerten Überschüssen zu beteiligen, da vorrangig Altverträge mit deutlich höheren Garantiezinsen befriedigt werden müssten (OLG Hamm, a.a.O., Seite 8). Diese Aussagen decken sich nicht mit den uns vorliegenden Zahlen:

Das Verhältnis zwischen durchschnittlicher Gesamtverzinsung versicherungsförmiger Versorgungsträger und 7-Jahres-BilMoG-Zins gestaltet sich nach den uns vorliegenden Informationen wie folgt (Quelle: Assekurata-Studien der genannten Jahre):

	BilMoG-Zins 7-Jahres- Durchschnitt jeweils 31.12. des Jahres (Quelle: Deutsche Bun- desbank)	Garantiezins Lebens- versicherung Neuab- schluss	laufende Verzinsung (ohne Schlussüber- schüsse) Lebensversi- cherung [neue Klassik] Branchenschnitt	Gesamtverzinsung (mit Schlussüberschüssen) Lebensversicherung [neue Klassik] Branchen- schnitt
2009	5,25%	2,25%	4,26%	k.A.
2010	5,15%	2,25%	4,19%	k.A.
2011	5,14%	2,25%	4,08%	5,06%
2012	5,04%	1,75%	3,94%	4,75%
2013	4,88%	1,75%	3,68%	4,65%
2014	4,53%	1,75%	3,53%	4,31%
2015	3,89%	1,25%	3,33% [3,15%]	3,90% [3,76%]
2016	3,24%	1,25%	3,11% [2,84%]	3,56% [3,71%]
2017	2,80%	0,90%	2,88% [2,44%]	[3,31%]
2018	2,32%	0,90%	2,83% [2,39%]	3,04% [3,27%]
2019	1,99% (Prognose)	0,90%	2,84% [2,40%]	3,00% [3,23%]

Hieraus lassen sich folgende Aussagen ableiten:

- Die durchschnittliche Gesamtverzinsung versicherungsförmiger Versorgungsträger bewegt sich abweichend von der Aussage im Vorlagebeschluss – soweit uns Daten vorliegen – zwischen 2,1 und 3 Prozentpunkte oberhalb des Garantiezinses.
- Die durchschnittliche Gesamtverzinsung versicherungsförmiger Versorgungsträger blieb zwischen 2011 und 2014 um deutlich weniger als einen halben Prozentpunkt hinter dem BilMoG-Zins mit 7-Jahres-Durchschnitt zurück. Für die Jahre 2009 und 2010 liegen uns leider keine Werte vor.
- Die durchschnittliche Gesamtverzinsung versicherungsförmiger Versorgungsträger liegt seit einschließlich 2015 höher als der BilMoG-Zins mit 7-Jahres-Durchschnitt.

Die Überschussbeteiligung versicherungsförmiger Zielversorgungsträger im Versorgungsausgleich wird – abweichend von der Aussage im Vorlagebeschluss – von der Erfüllung der Garantieverpflichtungen bei Bestandsverträgen (der Vorlagebeschluss nennt Verträge mit bis zu 4% Garantiezins) aufgrund der bereits im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zinszusatzreserve zusätzlich bereit gestellten Mittel zukünftig nicht mehr stark beeinflusst. Zwar kann die Überschussbeteiligung für die Altverträge durchaus in Abhängigkeit vom Rechnungszins geringer deklariert werden als im Neugeschäft. Schon aus Wettbewerbsgründen sind Lebensversicherer aber gehalten, im Neugeschäft eine marktgerechte Überschussbeteiligung zu geben. Bei der jährlichen Deklaration der Überschussbeteiligung werden durch den Verantwortlichen Aktuar üblicherweise auch Projektionen erstellt, die der Überprüfung der mittelfristigen Finanzierbarkeit der Überschussbeteiligung dienen. Der zukünftig für die Erfüllung der Garantieverpflichtungen im Altbestand erforderliche Zins ist durch die mittlerweile gut dotierten Zinszusatzreserven („ZZR“) um durchschnittlich etwa 1% gemindert worden (Quelle: Assekurata: „Marktstudie 2019: Überschussbeteiligungen und Garantien“ vom 07.02.2019, Seite 27/28). Mit der Zinszusatzreserve haben die Lebensversicherer bereits erhebliche Mittel zur Erfüllung der Garantiezinsverpflichtungen reserviert, die zwar in der Vergangenheit zu Lasten des Rohüberschusses gingen, aber insoweit nicht mehr in der Zukunft zu Lasten der Überschussbeteiligung zu finanzieren sind.

4.4 Ergebnis zu den im Vorlagebeschluss angesprochenen Effekten

Jedenfalls hinsichtlich des Aspekts Verzinsung decken sich Ausführungen im Vorlagebeschluss nicht mit den uns vorliegenden Zahlen.

5. Hilfsweise: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Sollte der erkennende Senat zu dem Ergebnis kommen, dass die verfassungsrechtlich geschützte Halbteilung berührt ist, wären auch konkurrierende Gegenpositionen der Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Durch die seit 2009 gesetzlich eingeführte obligatorische Realteilung sind nun auch sämtliche Arbeitgeber von den Folgen des Versorgungsausgleichs betroffen. Bei diesen ist jeweils das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Gestalt der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit berührt (vgl. dazu z.B. BVerfG vom 23.06.1993 – 1 BVR 133/89, Rn. 46).

Das Bundesverfassungsgericht (vom 08.04.1986 – 1 BVR 1186/83, Rn. 88) hat zwar ausgesprochen, dass es keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz des Inhalts gibt, dass den Unternehmen jegliche Belastung durch den Versorgungsausgleich bei Betriebsangehörigen selbst dann erspart bleiben müsste, wenn durch eine flexible Ausgestaltung ein spürbares Ausmaß vermieden wird. Es hat in Rn. 90 der genannten Entscheidung aber genauso hervorgehoben, dass der betrieblichen Altersversorgung zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Eigenvorsorge ein fester Platz als zweite Säule der Alterssicherung im staatlichen Sozialsystem zukommt. Die Besorgnis, die Einbeziehung der Unternehmen bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs

könne dazu führen, dass betriebliche Altersversorgungen nicht mehr zugesagt oder fortgeführt werden, ist deshalb von erheblicher Bedeutung.

Wie vorstehend (Ziff. 1. dieser Stellungnahme) aufgezeigt, würde eine zwangsweise interne Teilung sämtlicher in den Versorgungsausgleich einzubeziehender Versorgungsanrechte erheblichen Mehraufwand der Arbeitgeber bzw. der Unterstützungskassen und damit eine erhebliche Ausweitung der Arbeitgeber nach sich ziehen. Für die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung – auch verstanden als Beibehaltung des bestehenden Verbreitungsgrades – läge darin ein erhebliches Risiko, das dem Gesetzgeber des VersAusglG auch bewusst war. Die flexible gesetzliche Regelung, durch die ein spürbares Ausmaß der ohnehin durch kostenfrei zu erbringende Auskünfte und Beteiligung an jedem Versorgungsausgleichsverfahren entstehenden Belastung vermieden wird, ist § 17 VersAusglG.

Die zwangsweise interne Teilung sämtlicher in einen Versorgungsausgleich einzubeziehender Anrechte ist dabei insbesondere streng abzugrenzen von der Einführung des früheren § 3a VAHRG a.F. (nunmehr § 25 VersAusglG), zu der das BVerfG in seiner Entscheidung vom 23.06.1993 – 1 BVR 133/89, Rn. 58 Stellung bezogen hat. § 3a VAHRG a.F. knüpfte daran an, ob eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt war. Betriebliche Versorgungsträger sind aber grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob sie eine Hinterbliebenenversorgung zusagen. § 3a VAHRG a.F. begründete zudem lediglich einen gesetzlichen Anspruch, der erst durch den Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten ausgelöst wurde und der davor keinen administrativen Aufwand nach sich zog. Bei einer internen Teilung erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte demgegenüber eine eigenständige Versorgungsanwartschaft, die regelmäßig auch zu Lebzeiten des ausgleichspflichtigen Ehegatten über Jahrzehnte besteht und verwaltet werden muss. Überdies betraf der schuldrechtliche Versorgungsausgleich einschließlich seiner „Verlängerung“ durch § 3a VAHRG in der Praxis nur wenige Fälle (vgl. dazu BT-Drs. 16/10144, Seite 35), während eine zwangsweise vorzunehmende interne Teilung vorbehaltlich weniger Fälle mit abweichenden Parteivereinbarungen sämtliche in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden betrieblichen Versorgungszusagen betreffe.

6. Ergebnis

§ 17 VersAusglG ist unverändert beizubehalten. Die Norm ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nicht zu gefährden und eine erhebliche Ausweitung der Belastung von Arbeitgebern mit der Verwaltung betriebsfremder zusätzlicher Versorgungsanrechte in Folge nahezu jedes Versorgungsausgleichsvorgangs in der aktiven und früheren Belegschaft zu vermeiden. § 17 VersAusglG ist zudem mit dem Halbteilungsgrundsatz und auch mit verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsvorgaben vereinbar.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit zu dieser Stellungnahme gegeben haben. Für weitere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.**

A handwritten signature in black ink, reading "Klaus Stieffermann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Klaus Stieffermann
Geschäftsführer